

Literatur

Breitfeld, A.: Berufsfreiheit und Eigentumsgarantie als Schranke des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die zivilrechtliche Informationsordnung. (Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik, Band 3). 160 S. Duncker & Humblot, Berlin 1992. DM 74,-.

Ausgangspunkt dieser Dissertation ist der Konflikt zwischen den Interessen des Arbeitgebers an der Verfügung über personenbezogene Daten seiner Arbeitnehmer und deren Interessen am Persönlichkeitsschutz. Konkret geht es um die Verfassungskonformität der (deutschen) gesetzlichen Regelungen zur Lösung dieses Konflikts, vor allem der einschlägigen Regelungen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsrechts. Explizites Ziel der Untersuchung ist es, „das Pathos des sog. Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zugunsten einer differenzierteren Betrachtungsweise der einander gegenüberstehenden Interessen zu brechen“ und „zur vorhandenen Überbetonung des Informationsschutzes ein Gegengewicht zu schaffen, um auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen hinzuwirken“ (12) – eine Absicht, die im übrigen der ganzen Schriftenreihe zugrunde zu liegen scheint.

In einem ersten Schritt geht es der Autorin daher um eine grundrechtliche Fundierung der Arbeitgeberinteressen: Da sie eine unerläßliche Grundlage der Unternehmensführung und der Eigentumsnutzung darstelle, falle die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von Arbeitnehmerdaten unter den Schutzbereich der Grundrechte auf Berufsfreiheit und Eigentum. Der zweite Schritt besteht in einer konsequenten verfassungsrechtlichen Abwertung des gegenläufigen Arbeitnehmerinteresses. Die Autorin wendet sich gegen eine „Über- und Fehlinterpretation“ des Volkszählungsurteils des BVerfG, in dem das Gericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verstanden als „Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“, abgeleitet hatte. Offenbar anders als die Berufs- und Eigentumsfreiheit könne dieses Recht nicht unbesehen auf Privatrechtsverhältnisse übertragen werden, sondern in diesen nur insoweit eine Rolle spielen, als es zum Schutz eines „gegenständlich verkörperten Raumes der Persönlichkeit“ (125) diene. Die gegenständlich verkörperte Freiheit sei jedoch nichts anderes als das allge-

meine Persönlichkeitsrecht des Privatrechts. Maßstab der Beurteilung der gesetzlichen Regelungen, die die Autorin nun in einem dritten Schritt vornimmt, ist also auf der einen Seite die grundrechtlich unbeschränkt garantierte Informationsfreiheit des Arbeitgebers und auf der anderen Seite das grundrechtlich nur beschränkt geschützte Interesse des Arbeitnehmers an informationeller Selbstbestimmung.

Während *Breitfeld* das Recht auf informationelle Selbstbestimmung also von vornherein nur insoweit in die Abwägung einbezieht, als es einen intensiven persönlichen Bezug aufweist, mißt sie dem personalen Bezug weder bei der Berücksichtigung noch auch bei der Bewertung der Arbeitgeberrechte Bedeutung bei – dies entgegen der Rsp des BVerfG, das die Berufs- und Eigentumsfreiheit als besondere Ausprägung des umfassenden Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit versteht und ihr daher bei juristischen Personen geringeres Gewicht beimißt. Zur Begründung führt die Autorin die Bedeutung der beiden Grundrechte für eine „florierende Wirtschaft“ an, bemüht daher ua *Aristoteles* und *Thomas von Aquin* und verweist auf die Notwendigkeit der Behauptung der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt.

Unter diesen Prämissen kann das Ergebnis nicht überraschen: Die die informationelle Selbstbestimmung betonende Rsp der deutschen Gerichte könne aus grundrechtlicher Sicht zum Teil nicht gerechtfertigt werden, und einzelne Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes seien unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig: so vor allem die Einbeziehung nicht automatisierter Dateien und der Datennutzung sowie die Zweckbindung von Daten durch das Bundesdatenschutzgesetz und die Ausdehnung der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung auf alle technischen Überwachungseinrichtungen.

Ob dem tatsächlich so ist, soll aus der Ferne nicht beurteilt werden. Die schiefe Konstruktion der ganzen Untersuchung läßt jedoch zweifeln, ob die Autorin ihr Ziel auch erreicht hat, nämlich „die Gefahr zu bannen, daß die Entscheidungen von Rhetorik, falschem Pathos oder modischem Zeitgeist beeinflußt werden“ (95). Auf Österreich sind ihre Überlegungen jedenfalls nur bedingt übertragbar, weil hier – vor allem wegen der unmittelbaren Drittwirkung des Grundrechts auf Datenschutz – eine andere positivrechtliche Ausgangslage besteht.

Franz Merli

Verleger: Springer-Verlag KG, Sachsenplatz 4–6, A-1201 Wien. – Herausgeber: o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel, Bachbergweg 61, A-4040 Linz. – Redaktion: Sachsenplatz 4–6, A-1201 Wien. – Hersteller: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne Gesellschaft m. b. H., A-3580 Horn. – Verlagsort: Wien. – Herstellungsort: Horn.

Offenlegung gem. § 25 Abs. 1 bis 3 Mediengesetz:

Unternehmensgegenstand: Verlag von wissenschaftlichen Büchern und Zeitschriften.

An der Springer-Verlag KG ist beteiligt: Dr. Konrad F. Springer, Sachsenplatz 4–6, A-1201 Wien, als Kommanditist zu 52,38%. Geschäftsführer: Dr. Konrad F. Springer, Prof. Dr. Dietrich Götze, Ing. Wolfram F. Joos, Dipl.-Kfm. Claus Michaelitz und Rudolf Siegle, alle Sachsenplatz 4–6, A-1201 Wien.

Printed in Austria

P.b.b. / Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1201 Wien